

**Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für  
das Fach Sportwissenschaft vom 3. Mai 2023 (Studienmodell 2011)  
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 52 Nr. 5 S. 81)  
vom 16. Mai 2023**

In Ziffer 4.a. lautet die Überschrift der dritten Tabelle „Profil Wirtschaft und Gesellschaft (§ 7 Abs. 2 BPO)“ und nicht „Profilphase Profil Wirtschaft und Gesellschaft (§ 7 Abs. 2 BPO)“.

Für Ziffer 7 ist folgende Fassung richtig:

**„7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)**

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

**a. Kernfach (90 LP)**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines "Bachelor of Arts" (B.A.) verliehen. Das Kernfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angeboten werden

- Nebenfach sowie mit
  - Bildungswissenschaften
- kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

**b. Nebenfach (60 LP)**

Das Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen (§ 11 BPO) angeboten werden

- Kernfach sowie mit
  - Bildungswissenschaften
- kombiniert werden. Einschränkungen der Wahlmöglichkeiten des Nebenfachs ergeben sich aus der Lehramtszugangsverordnung.

**a. Kernfach (90 LP)**

**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL1	Sportwissenschaftliche Grundlagen I	1.	10	
<b>Zwischensumme</b>			<b>10</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRSGe-GymGe-GL_b	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehramter	1.	10	
61-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder	2.	20	
61-GymGe-V-1	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3.	10	
61-HRSGe_GymGe-V-2_a	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung II	3.	10	
61-GymGe-FMSP_a	Forschungsmethodisches Studienprojekt	5.	10	
61-HRSGe_GymGe-NAWI	Naturwissenschaftliche Vertiefung	5.	10	
61-Ba-A	Bachelorarbeit	5. o. 6.	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>90</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**b. Nebenfach (60 LP)**

**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-Spowi-GL1	Sportwissenschaftliche Grundlagen I	1.	10	
<b>Zwischensumme</b>			<b>10</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.

**Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
61-HRSGe-GymGe-GL_b	Sportwissenschaftliche Grundlagen für Studierende der Lehrämter	1.	10	
61-GymGe-DM-1	Didaktik und Methodik der Sport- und Bewegungsfelder	2.	20	
61-GymGe-V-1	Fachdidaktische und fachwissenschaftliche Vertiefung I	3.	10	
61-GymGe-FMSP_a	Forschungsmethodisches Studienprojekt	5.	10	
<b>Gesamtsumme</b>			<b>60</b>	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus den Modulbeschreibungen.“

**Für Ziffer 12 ist folgende Fassung richtig:**

**„12. Rügeausschluss**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.“